

Tarif zum Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

-
- Vom Gemeinderat erlassen am 19. Januar 2022.
 - In Anwendung ab 1. Mai 2022.

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 152.1; GG), Art. 34 der Gemeindeordnung (GO), Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 3 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1; EG-USG) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1; VGV), des Gebührentarifes für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) und Art. 2 Bst. h des Reglements über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen folgenden Tarif:

I. Allgemeines

Art. 1 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht enthalten.

Art. 2 Entschädigung analog Kaminfegerwesen

Dieser Tarif wird in Anlehnung an die Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz (sGS 871.3; VGTE) in Tarifpunkten (TP) angegeben. Die Kosten eines TP entsprechen Fr. 1.36. Die Grundtaxe beträgt 17 TP.

Art. 3 Nachkontrollen

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

Art. 4 Kostenträger

Die Kosten für die periodischen Feuerungskontrollen, die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; USG) dem Besitzer der Anlage, respektive dessen Vertreter, belastet.

Art. 5 Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle

¹ Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand eine Gebühr pro Rapport bzw. Feuerungsanlage. Diese Gebühr wird dem ausführenden Serviceunternehmen bzw. dem/der Eigentümer/in in Rechnung gestellt. Diese Gebühr ist in den Kosten der nachfolgenden Ziffer 1 und 2 inbegriffen.

² Die Gebühr beträgt:

- für Öl- und Gasfeuerungen	TP	30
- für visuelle Holzfeuerungskontrollen	TP	12
- für CO-Messungen bei Holzfeuerungen bis 70 kW	TP	40
- bei nicht oder unvollständig eingereichten Rapporten werden administrative Zusatzaufwände (Aufforderungen, Mahnwesen usw.) gemäss Aufwand in Rechnung gestellt		1 TP pro Minute

Art. 6 Rechnungstellung

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 7 TP als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

Art. 7 Abwesenheit

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 1 Grundtaxe erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht durchgeführte Brennerservice und nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

II. Öl- und Gasfeuerungen

<i>Art. 8</i>	<i>Periodische Kontrollen</i>		
	- Einstufiger Brenner	TP	61
	- Zweistufige und modulierbare Brenner	TP	82
	- Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	TP	123
	- Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	TP	164
	- Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas 71 kW bis 1 MW Feuerungswärmeleistung (4 Messungen)	TP	131
	- Zweistoff-Feuerungsanlagen Öl/Gas mit zweistufigem Brenner 71 kW bis 1MW Feuerungswärmeleistung (8 Messungen)	TP	180

III. Holzfeuerungen

<i>Art. 9</i>	<i>a) Erst- oder Abnahmekontrolle</i>		
	- pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (1 Feuerungsaggregat)	TP	33
	- pro weitere Feuerung	TP	5
	- Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
	<i>b) Periodische Kontrollen</i>		
	- Kontrolle ohne Beanstandung (1 Feuerungsaggregat)	TP	25
	- pro weitere Feuerung	TP	5
	- Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
	- Kontrolle mit Beanstandung	TP	37
	- pro weitere Feuerung	TP	5
	- Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
	<i>c) Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag</i>		
	- Einzelaufträge, Nachkontrollen, auf Wunsch, Klagekontrollen Kontrolle auf Verlangen der Behörden	1 TP pro Minute + Grundtaxe	
	- Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag, Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest (Grundtaxe wird pro Arbeit und Wohneinheit einmal verrechnet)	1 TP pro Minute + Grundtaxe	
<i>Art. 10</i>	<i>Messungen bei Anlagen bis 70 kW</i>		
	<i>a) Periodische Routinekontrollen</i>		
	- Grundgebühr		Grundtaxe
	- Gebühr CO-Messgerät		38 TP pro Messung
	- CO-Messung		1 TP pro Minute

b) *Staubmessungen bei Abnahme- und Klagekontrollen,
Restholzfeuerungen
(Die periodische CO-Messung gemäss vorstehendem Bst. a
ist in den folgenden Ansätzen enthalten.)*

- Grundgebühr	Grundtaxe
- Gebühr CO-Messgerät	38 TP pro Messung
- Gebühr Staub-Messgerät oder externe Gerätekosten	77 TP pro Messung nach Aufwand
- CO-Messung/Staubmessung	1 TP pro Minute

VII. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Vollzugsbeginn*

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der Gebührentarif zum Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen vom 8. Januar 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2013) wird aufgehoben.

Politische Gemeinde Mosnang
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Renato Truniger
Gemeindepräsident



Roland Schmid
Ratsschreiber